

Kundmachung

Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten gem §§ 13 Abs 2 und 5 sowie 42 Abs 1a AVG

Aktenzahl: h010.3-1/2021-1

§ 1

Parteienverkehr, persönliche Anbringen

Aufgrund der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 findet der Parteienverkehr vorübergehend eingeschränkt statt, die Stadtwerke bleiben für den Parteienverkehr geschlossen.

Vormittag: Montag bis Freitag, von 08.00 bis 12:00 Uhr,
(ausschließlich Vormittag: Faschingsdienstag, Karfreitag, 24. und 31. Dezember).

Nachmittag: ausschließlich nach telefonischer Terminvereinbarung,
Montag bis Donnerstag, von 13.30 bis 17.00 Uhr.

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage und Tage ohne Dienstbetrieb. Tage ohne Dienstbetrieb werden auf der Internetseite der Stadt Hohenems (www.hohenems.at) bekannt gegeben.

§ 2

Amtsstunden

Die Amtsstunden decken sich mit den Zeiten des Parteienverkehrs. Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen.

§ 3

Schriftliche Eingaben

Schriftliche Eingaben an die Stadt Hohenems können rechtswirksam wie folgt übermittelt werden:

Post: Stadt Hohenems
Kaiser-Franz-Josef-Straße 4
6845 Hohenems

Im Postkasten eingeworfene Briefsendungen werden um 17:00 Uhr entnommen.

E-Mail: stadt@hohenems.at

Die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust eines Schriftstückes) trägt der Absender.

Die Empfangsgeräte für E-Mails sind außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht, sofern die Frist noch offen ist. Schriftliche Einwendungen im Zusammenhang mit mündlichen Verhandlungen sind spätestens bis zum Ende der Amtsstunden am Tag vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung einzubringen.

Die Bearbeitung von E-Mails, die an persönliche E-Mail-Adressen von Mitarbeitenden gesendet werden, ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

§ 4

Kundmachungen


Kundmachungen, die die Stadt Hohenems vorzunehmen hat, werden im Internet unter der Adresse www.hohenems.at veröffentlicht.

Hohenems, am 27.01.2021

Für die Stadt Hohenems

Dieter Egger

Bürgermeister

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.